



eurex clearing

rundschreiben 114/17

Datum: 10. November 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendors
Autorisiert von: Thomas Laux

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kontakt: Ihr Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zur Vorbereitung auf EurexOTC Clear Release 8.0. Im Einzelnen betrifft dies folgende Themen:

1. Änderungen aufgrund von Anforderungen nach MiFID II/MiFIR (RTS 26)
2. Schaffung der Voraussetzungen für Verrechnung/Zusammenfassung zwischen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen und DRV-Zinsderivat-Transaktionen (deutscher Rahmenvertrag)
3. Abschaffung der maximalen Länge für verlängerte Berechnungszeiträume bei Zahlung von Festbeträgen

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen treten am **4. Dezember 2017** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) in Vorbereitung auf EurexOTC Clear Release 8.0. Im Einzelnen betrifft dies folgende Themen:

1. Änderungen aufgrund von Anforderungen nach MiFID II/MiFIR (RTS 26)
2. Schaffung der Voraussetzungen für Verrechnung/Zusammenfassung zwischen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen und DRV-Zinsderivat-Transaktionen (deutscher Rahmenvertrag)
3. Abschaffung der maximalen Länge für verlängerte Berechnungszeiträume bei Zahlung von Festbeträgen

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen treten am 4. Dezember 2017 in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1. Änderungen aufgrund von Anforderungen nach MiFID II/MiFIR (RTS 26)

RTS 26 der MiFIR (Delegierte Verordnung (EU) 2017/582 der Kommission vom 29. Juni 2016) verpflichtet Zentrale Kontrahenten (CCPs), ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen ein Ursprüngliches OTC-Geschäft übermittelt wurde oder, wo anwendbar, ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Ursprüngliches OTC-Geschäft von dem entsprechenden Clearing-Mitglied für das Clearing akzeptiert wurde, innerhalb von zehn Sekunden über die Annahme oder Ablehnung des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing zu entscheiden.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, wird der Prozess des untertägigen Margin-Calls für neue Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die aufgrund nicht ausreichender Sicherheiten nicht noviert werden können, eingestellt. Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich des Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, werden abgelehnt. Diese Änderung betrifft nicht Länger Bestehende (backloaded) Ursprüngliche OTC-Geschäfte oder Transaktionen, die aufgrund von Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag oder Kündigung erzeugt werden.

Des Weiteren werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die eine Limitprüfung vor der Ausführung bestanden haben, innerhalb der Systeme der Eurex Clearing AG nicht mehr für ein Take-up an das Clearing-Mitglied gesendet. (Im Rahmen einer solchen Limitprüfung wird vor der Ausführung einer Order an einem Handelsplatz geprüft, ob eine solche Order innerhalb des definierten Kreditlimits für die an einem Ursprünglichen OTC-Geschäft beteiligte Partei liegt, welche kein Clearing-Mitglied ist, und somit von ihrem Clearing-Mitglied genehmigt wurde).

Außerdem wird die Funktion, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der Eingabe eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts für das Clearing ermöglicht, zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingestellt. Im Zusammenhang mit der Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag oder Kündigung ist die Funktion aber weiterhin verfügbar.

Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing während der Geschäftszeiten der Eurex Clearing übermittelt werden, werden mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing während anderer Zeiten übermittelt werden, werden am folgenden Geschäftstag verarbeitet. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können entweder am selben oder am nächsten Geschäftstag verarbeitet werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie im Anhang aufgeführt, angepasst:

- Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffern 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.1.4.3, 2.1.4.4

2. Schaffung der Voraussetzungen für Verrechnung/Zusammenfassung zwischen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen und DRV-Zinsderivat-Transaktionen (deutscher Rahmenvertrag)

Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft durch Novation in eine CCP-Transaktion umgewandelt, gelten die produktbezogenen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, im Zusammenhang mit, aber unabhängig von dem betreffenden Rahmenvertrag (ISDA, deutscher Rahmenvertrag oder andere), unter dem das Ursprüngliche OTC-Geschäft abgeschlossen wurde. Künftig wird EurexOTC Clear die Verrechnung/Zusammenfassung von CCP-Transaktionen ermöglichen, deren zugehörige Ursprüngliche OTC-Geschäfte ursprünglich unter verschiedenen Rahmenverträgen abgeschlossen wurden. Folgende Logik wird angewendet, der zufolge nach Verrechnung/Zusammenfassung verbleibende CCP-Transaktionen entweder als ISDA-Zinsderivat-Transaktion oder (in seltenen Fällen) als DRV-Zinsderivat-Transaktion bezeichnet werden:

- Wenn sämtliche verrechneten/zusammengefassten Geschäfte ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen noviert.
- Wenn sämtliche verrechneten/zusammengefassten Geschäfte DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen in DRV-Zinsderivat-Transaktionen noviert.
- Wenn die verrechneten/zusammengefassten Geschäfte sowohl ISDA- als auch DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen noviert. Ausnahme: Im Falle von Netting-Level 1 und Netting-Level 2 und der Verrechnung von exakt einer ISDA- und einer DRV-Zinsderivat-Transaktion wird die resultierende CCP-Transaktion in eine DRV-Zinsderivat-Transaktion noviert. Voraussetzung dafür ist, dass die DRV-Zinsderivat-Transaktion den höheren Nominalwert hat.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie im Anhang aufgeführt, angepasst:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.6

3. Abschaffung der maximalen Länge für verlängerte Berechnungszeiträume bei Zahlung von Festbeträgen

Die maximale Länge für verlängerte Berechnungszeiträume bei Zahlung von Festbeträgen ist historisch gewachsen begrenzt worden. Da es aus methodologischer Sicht keinen Grund gibt, diese Beschränkung für Festbeträge beizubehalten und um den Umfang der zulässigen IRS- und OIS-Geschäfte zu erweitern, wird diese Beschränkung abgeschafft.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie im Anhang aufgeführt, angepasst:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.1

eurex clearing rundschreiben 114/17

Zum Datum des Inkrafttretens am 4. Dezember 2017 wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied, FCM-Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden und FCM-Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widerspricht.

10. November 2017

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 04.12.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in Absatz (7)(a) definiert) ~~jeweils ein „Anerkannter Anbieter“~~ an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn:

(i) ~~der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter~~ ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wird ~~(ein so an die Eurex Clearing AG übermittelter Datensatz, ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens (wie in Unterabsatz (b)(ii) definiert), im Folgenden „Transaktionsdatensatz“ genannt); und~~

~~(a) (A)~~ die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz, oder OTC-IRS-FCM-Kunden sind; oder

~~(b) (B)~~ im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist; ~~ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde und~~ entweder

in Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen

~~Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde,~~

(i) ~~dieses Clearing-Mitglied~~ das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat, ~~und~~ oder

~~(i)~~(ii) ~~dieses Clearing-Mitglied~~ außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen und diese Zustimmung in Form eines sog. credit limit tokens („Credit Limit Token“) als Teil des Transaktionsdatensatzes durch das ATS an die Eurex Clearing AG versandt wurde; und

~~(c)iii~~ die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2), (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb ~~eines täglichen bzw. wöchentlichen des~~ Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

- (3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch ~~dasen~~ ATS ~~Anerkannten Anbieter~~ im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten, einschließlich – sofern mitübermittelt – des Credit Limit Tokens, und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.

[...]

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) **„Anerkanntes Trade Source System“** oder **„ATS“** ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

[...]

(f) **„CM-Kunden-Transaktion“** eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde oder OTC-IRS-FCM-Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

(g) ~~„**OTC Novation Report**“ einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.~~

(g) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.

(h) **„OTC Trade Novation Report“** einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem ~~anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen~~ Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:
1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ~~Anerkannten Anbieters~~ ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder
 - _____ (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen, oder
 - (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a(i) oder Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a(ii) vorgesehen, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2) vorgesehen;
 2. ~~Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte~~ Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;
- [...]
- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.56 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.67 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) Falls das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ~~Anerkannten Trade Source System~~ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ~~Anerkannte Trade Source System~~ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ~~Anerkannten Trade Source System~~ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ~~Anerkannte Trade Source System~~ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (3) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ~~Anerkannte Trade Source System~~ATS der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 Abs. (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

- (4) Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS der Eurex Clearing AG im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- (5) Dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dem OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.
- (7) Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder und FCM-Clearing-Mitglieder erkennen an, dass die Eurex Clearing AG nicht haftet
- (i) für Fehler des an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatzes, oder
- (ii) wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde, oder
- (iii) falls das jeweilige Clearing-Mitglied nicht – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – außerhalb des Systems der

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen, oder

(iv) falls der Credit Limit Token falsch oder unvollständig erstellt wurde oder gar nicht hätte erstellt werden dürfen.

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

- (1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ~~Anerkannten Trade Source System~~ ATS, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- (2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch ~~das Clearing-Mitglied~~ und die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

[...]

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem ~~Trade Source System~~ ATS.
- (2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).
- (2) Enthält der ~~über ein Anerkanntes Trade Source System~~ ATS übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

[...]

[...]

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) Das Institut ist Teilnehmer eines ~~Anerkannten Trade Source Systems~~ ATS;
- [...]

2.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes):

[...]

- (7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

[...]

- (b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen ~~beträgt ein Jahr und einen Monat für (i)~~ Zahlungen des Festbetrags bei IRS in jeder zulässigen Währung und OIS ist nicht begrenzt. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate und für variable Zahlung bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sechs Monate.
- (c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

[...]

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

[...]

(10) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „**Compounding**“ erfolgen.

(11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen; der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktion in SEK muss drei Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktionen in DKK, NOK oder PLN muss sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Anfangs- und Enddaten für jede Seite eines Swaps unterschiedlich sein.

(12) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP, DKK, SEK, NOK, PLN oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Bezugsbeträge für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**“ oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(13) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das ~~Anerkannte Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

[...]

(17) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „**straight**“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem ~~Anerkannten Trade Source System~~ ATS weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell

eingetragen werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenden Nullkupon-Swaps gezahlt wird.

Für Nullkupon-Swaps darf der erste Neufestsetzungstag für variable Zahlungen nicht vor dem 01. Januar 2005 liegen.

[...]

2.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

- (1) In dem ~~mittels eines Anerkannten Trade Source Systems ATS übermittelten~~ Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“) oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.
- (2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 2.3 aufgeführten „**Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ~~Anerkannte Trade Source System ATS~~ übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 2.4 aufgeführten „**Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ~~ATS Anerkannte Trade Source System~~ übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „**auf DRV-Grundlage**“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

[...]

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

- (1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ~~ATS Anerkanntes Trade Source System~~ übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr und ~~22:59:00~~ 21:59:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ~~MEZ~~ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt, ~~die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche~~

~~Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu außerhalb dieses Zeitraums liegenden Zeitpunkten übermittelt werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können jedoch auch noch an diesem Geschäftstag verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt werden.~~

- (3) ~~Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich des Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 9 zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.~~
- (4) ~~Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) MEZ zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.~~
- (35) ~~Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing abgelehnt wird, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hiervon so schnell wie technisch möglich. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.~~
- (46) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:
- ~~(a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ATS/Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder~~
 - ~~(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte, widerrufen.~~

[...]

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung ~~aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie~~ aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.
- (2) ~~Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen~~ gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr ~~MEZ~~, 14:00 Uhr ~~MEZ~~ und 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)~~MEZ~~ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) ~~die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und~~ (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr ~~MEZ~~, 15:00 Uhr ~~MEZ~~, 19:00 Uhr ~~MEZ~~ und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main)~~MEZ~~ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) ~~die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und~~ (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

[...]

[...]

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr ~~MEZ~~, 15:00 Uhr ~~MEZ~~ und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main)~~MEZ~~ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-

Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den U.S.- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.

[...]

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

- (1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.
- (2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ~~ATS~~Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.
- (3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.
- (4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

- (5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr (~~jeweils Ortszeit Frankfurt am Main~~)MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.
- (6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertäglich gegen 17:30 Uhr (~~Ortszeit Frankfurt am Main~~)MEZ und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (~~Ortszeit Frankfurt am Main~~)MEZ erfolgt, wirksam.
- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (~~Ortszeit Frankfurt am Main~~)MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (~~Ortszeit Frankfurt am Main~~)MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

- (8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ~~ATS~~Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)~~MEZ~~ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

[...]

[...]

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das ~~ATS~~Anerkannte Trade Source System-zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitions bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz 4 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

[...]

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ~~ATS~~Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

- (2) „**Neufestsetzungstag**“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das ~~ATS~~^{Anerkannte} ~~Trade Source System~~ übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

- (3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das ~~ATS~~^{Anerkannte} ~~Trade Source System~~ übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.

[...]

2.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ~~ATS~~^{Anerkannte} ~~Trade Source System~~ übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

- (1) 30/360, wobei die Definition für „**30/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (2) 30E*/360, wobei die Definition für „**30E/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.
- (3) 30E/360, wobei die Definition für „**30/360 (ISDA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt; „**30E/360**“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das ~~ATS~~^{Anerkannte} ~~Trade Source System~~ übermittelten Transaktionsdatensatz „**30E/360**“ und „**2000 ISDA**“ oder „**30E/360.ISDA**“ und „**2006 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (4) Act/360, wobei die Definition für „**Act/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (a) gilt.
- (5) Act/365, wobei die Definition für „**Act/365 (Fixed)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (b) gilt.
- (6) Act/365I, wobei die Definition für „**Act/Act (ISDA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (c) gilt; zur Klarstellung: „**Act/365I**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ~~ATS~~^{Anerkannte} ~~Trade Source System~~ übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/365.ISDA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (7) ActB/ActB, wobei die Definition für „**Act/Act (ICMA)**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (d) gilt; zur Klarstellung: „**ActB/ActB**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben,

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

wenn im über das ~~ATS~~Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „Act/Act.ISMA“ und „2000 ISDA“ ausgewählt sind.

[...]

[...]

2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ~~ATS~~Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

[...]

2.4 Bestimmungen für ~~DRV-OTC~~Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für ~~DRV-OTC~~Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ~~ATS~~Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für ~~DRV-OTC~~Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

[...]

[...]

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

[...]

- (2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 114/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

[...]

- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat, oder ob eine entsprechende Verrechnung oder Zusammenfassung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen oder CM-Kundentransaktionen vertraglich möglich oder wirksam ist.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

[...]

- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ~~MEZ~~ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

[...]

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehre CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-

Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

- (3) Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in DRV-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn die zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen sowohl ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Wenn jedoch bei Anwendung von Netting-Level 1 oder 2 und Verrechnung einer ISDA-Zinsderivat-Transaktion mit einer DRV-Zinsderivat-Transaktion die DRV-Zinsderivat-Transaktion einen höheren Nominalwert hat, wird die verbleibende CCP-Transaktion in eine DRV-Zinsderivat-Transaktion umgewandelt.

“**Netting-Level**” sind Regelsätze, die durch Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden entsprechend für Eigenkonten oder Kundenkonten ausgewählt werden können und die definieren, zu welchem Grad Geschäftsmerkmale übereinstimmen müssen, wobei eine höhere Stufe die Verrechnungs-Effizienz erhöht, indem ein geringerer Grad an Übereinstimmung erforderlich ist.

- (34) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Daily Summary Report der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

- (4) ~~„**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.~~

[...]
